

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Januar 2000	Nr. 3
------	--	-------

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 00	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts..... <i>Ändert GVBl. II 350-76</i>	42
18. 1. 00	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel..... <i>Ändert GVBl. II 210-43</i>	43
12. 1. 00	Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen in Hessen (Hochschulfinanzverordnung – HFVO)..... <i>GVBl. II 70-211</i>	44
7. 1. 00	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden..... <i>Ändert GVBl. II 321-20</i>	47

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 1999** („Zeitliche Übersicht“ und „Sachverzeichnis“) für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht“ am Anfang und das „Sachverzeichnis“ am Schluß des Bandes einzufügen.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Arzneimittelrechts*)**

Vom 17. Januar 2000

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts vom 10. Oktober 1991 (GVBl. I S. 311), geändert durch Verordnung vom 8. Januar 1997 (GVBl. I S. 15), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3019)“ wird durch die Angabe „11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1999 (BGBl. I S. 1666)“ ersetzt;
 - bb) als neue Nr. 11 wird eingefügt:

„11. § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 die Bescheinigung zu erteilen“;
 - cc) die bisherigen Nr. 11 bis 13 werden Nr. 12 bis 14.
 - b) In Satz 1 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Blutzubereitungen“ ein Komma und die Worte „Sera und Knochenmark menschlichen Ursprungs, soweit die erlaubnispflichtige Herstellung und Einfuhr sowie das Inverkehrbringen durch pharmazeutische Unternehmer betroffen ist und es sich nicht um In-vitro-Diagnostica handelt“ eingefügt.
 - c) In Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Blutzubereitungen“ ein Komma und die Worte „Sera und Knochenmark menschlichen Ursprungs“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c werden nach dem Wort „Blutzubereitungen“

ein Komma und die Worte „Sera und Knochenmark menschlichen Ursprungs, soweit die erlaubnispflichtige Herstellung und Einfuhr sowie das Inverkehrbringen durch pharmazeutische Unternehmer betroffen ist und es sich nicht um In-vitro-Diagnostica handelt“ eingefügt.

3. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1086)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2044)“ ersetzt.
4. In § 1 Abs. 4 Nr. 2 werden nach dem Wort „Blutzubereitungen“ die Worte „Sera und Knochenmark menschlichen Ursprungs, soweit die erlaubnispflichtige Herstellung und Einfuhr sowie das Inverkehrbringen durch pharmazeutische Unternehmer betroffen ist und es sich nicht um In-vitro-Diagnostica handelt“ eingefügt.
5. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1996 (BGBl. I S. 1003)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752)“ ersetzt;
 - b) in Nr. 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2071)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752)“ ersetzt.
6. In § 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Sie tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Januar 2000

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Die Sozialministerin

Mosiek-Urbahn

*) Ändert GVBl. II 350-76

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Senate
des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel*)
Vom 18. Januar 2000**

Aufgrund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 17. Oktober 1996 (GVBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 552), wird verordnet:

Artikel 1

In § 2 Nr. 3 der Verordnung über die Senate des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main in Darmstadt und Kassel vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1999 (GVBl. I S. 426), wird nach den Worten „Bezirken der Familiengerichte“ das Wort „Groß-Gerau,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Januar 2000

Der Hessische Minister
der Justiz

Dr. Wagner

**Verordnung
über das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen in Hessen
(Hochschulfinanzverordnung – HFVO)*)**

Vom 12. Januar 2000

Aufgrund des § 91 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431, 559), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1999 (GVBl. I S. 361), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Verordnung regelt das Finanz- und Rechnungswesen der staatlichen Hochschulen des Landes; sie gilt nicht für die Universitätsklinika.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Buchführung, Inventar, Bewertung

(1) Die Hochschule führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; insoweit gelten sinngemäß die Regelungen des Handelsgesetzbuchs. Bei der Anwendung sind der besondere Betriebszweck der Hochschulen nach dem Hessischen Hochschulgesetz und die Kontierungsrichtlinien des Landes zu beachten.

(2) Das Rechnungswesen bildet die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage einschließlich des Eigenvermögens der Hochschule und des vom Land zur Nutzung überlassenen Vermögens vollständig ab.

(3) Bei Abgabe an das allgemeine Grundvermögen des Landes werden die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen landeseigenen Grundstücke einschließlich ihrer Gebäude zum Buchwert ohne Wertausgleich ausgebucht; dazu noch ausgewiesene rückzahlbare Zuführungen (§ 4 Abs. 4) sind ebenfalls auszubuchen.

(4) Die Hochschule ist von der Buchführung nach den §§ 71 bis 73 und 75 bis 79 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248) befreit.

§ 4

Wirtschaftsplan

(1) Grundlage der Wirtschaftsführung der Hochschule ist ein Wirtschaftsplan. Er gliedert sich in einen Leistungsplan, einen Erfolgsplan und einen Finanzplan.

(2) Im Leistungsplan werden die Leistungen der Hochschule nach Art und

Menge festgelegt. Die geplanten Erlöse, Kosten und Leistungsabteilungen für die ganz oder teilweise aus dem Landeshaushalt finanzierten Leistungen der Hochschule sind getrennt von den geplanten Erlösen und Kosten für die anderen Leistungen darzustellen. Der Leistungsplan ist die Grundlage der Mittelzuführung nach § 6 Abs. 1.

(3) Im Erfolgsplan werden die im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge in Form einer Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) dargestellt.

(4) Im Finanzplan werden die geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgungen und die Abführung des Überschusses sowie die zu erwartenden Deckungsmittel summarisch dargestellt. Für Investitionsmaßnahmen, die zu einer Vermehrung des Anlagevermögens um mehr als 5 000 DM führen, kann die Hochschule aus Landesmitteln und aus Mitteln nach dem Hochschulbauförderungsgesetz nur rückzahlbare Zuführungen erhalten. Diese sind buchhalterisch getrennt von anderen Aktivmehrungen und Deckungsmitteln auszuweisen. Die Hochschule berücksichtigt die Abschreibungen aus solchen Investitionen bei der Kalkulation ihrer Leistungen. Sie zahlt diese Zuführungen in Höhe der jeweiligen Abschreibungen an das Land zurück.

§ 5

Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Die Hochschule legt auf der Grundlage der §§ 94 und 95 des Hessischen Hochschulgesetzes dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Haushaltsaufstellungsverfahren den Entwurf des Wirtschaftsplans vor. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst gibt die Gliederung des Wirtschaftsplans vor; es kann auch Wirtschaftsplanentwürfe für zwei Geschäftsjahre und die Vorlage weiterer Unterlagen, insbesondere Leistungskalkulationen, Stellenbesetzungslisten, Organisationspläne und Zusammenfassungen der der Planung der Hochschule zu Grunde liegenden wichtigsten Kennziffern verlangen.

(2) Die Hochschule legt dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst ihren Stellenplan und ihre nachrichtliche Stellenübersicht vor.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst übersendet den im Haushaltsplan festgestellten Wirtschaftsplan an die Hochschulen zur Bewirtschaftung. Das Nähere regelt das Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch besondere Verfügung im Rahmen der Mittelzuführung.

*) GVBl. II 79-211

D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

Teil I

Jahrgang 1999



Herausgabe: Hessische Staatskanzlei – Wiesbaden

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil I

Jahrgang 1999 (Nr. 1 bis 23)

Zeitliche Übersicht

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 98	Badegewässerverordnung GVBl. II 85-51	3
15. 12. 98	Verordnung über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsicht (Börsenaufsichtskostenverordnung) GVBl. II 54-41	15
21. 12. 98	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 1999 (Zulassungszahlenverordnung 1999) GVBl. II 70-206	10
22. 12. 98	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrsrechts GVBl. II 61-50	2
29. 12. 98	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher Ändert GVBl. II 26-2	9
4. 1. 99	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter Ändert GVBl. II 40-18	7
7. 1. 99	Neufassung des Hessischen Datenschutzgesetzes GVBl. II 300-28	98
11. 1. 99	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung Ändert GVBl. II 305-45	87
12. 1. 99	Verordnung über die Zuständigkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach den §§ 87 und 96 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GVBl. II 210-79	92
18. 1. 99	Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit des Ausgleichs für das Erlöschen und die Beseitigung von Mehrstimmrechten GVBl. II 210-80	93
	Berichtigung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Datenschutzgesetzes v. 5. 11. 1998, S. 421	94
20. 1. 99	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Land- wirtschaft, Forsten und Naturschutz GVBl. II 305-46	17
20. 1. 99	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Lan- desentwicklung Ändert GVBl. II 320-132	91
20. 1. 99	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO – MWVL) GVBl. II 305-47	119
	Berichtigung hierzu S. 218	
26. 1. 99	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beam- tenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz Ändert GVBl. II 320-127	90
28. 1. 99	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Aus- führung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser Ändert GVBl. II 61-46	112
1. 2. 99	Verordnung über die Anerkennung von Trägern für die Durchführung von Bildungsveranstaltun- gen und von Bildungsveranstaltungen GVBl. II 73-18	113

Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 99	Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung <i>GVBl. II 27-19</i>	183
11. 2. 99	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst <i>GVBl. II 320-154</i>	198
15. 2. 99	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Hessischen Ministerpräsidenten <i>Ändert GVBl. II 320-149</i>	118
22. 2. 99	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesrechtsanwaltsordnung <i>GVBl. II 27-18</i>	182
22. 2. 99	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und der Erziehungsurlaubsverordnung <i>Ändert GVBl. II 320-120, 324-27</i>	186
23. 2. 99	Dritte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen <i>Ändert GVBl. II 512-81</i>	193
2. 3. 99	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst <i>GVBl. II 320-153</i>	190
3. 3. 99	Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten <i>GVBl. II 87-38</i>	209
4. 3. 99	Neufassung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) <i>Ändert GVBl. II 300-15</i>	222
5. 3. 99	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Kultusministers <i>Ändert GVBl. II 320-111</i>	189
9. 3. 99	Verordnung über den Zusammenschluss der Industrie- und Handelskammern Gießen und Friedberg (Hessen) <i>GVBl. II 50-34; ändert GVBl. II 50-28</i>	192
9. 3. 99	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz <i>GVBl. II 89-25</i>	188
11. 3. 99	Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und den betriebsärztlichen Dienst (BVOASi) <i>GVBl. II 53-55</i>	210
12. 3. 99	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung <i>Ändert GVBl. II 73-12</i>	207
15. 3. 99	Neufassung der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) <i>GVBl. II 43-25</i>	248
16. 3. 99	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 <i>Ändert GVBl. II 83-56</i>	206
17. 3. 99	Verordnung zur Änderung der Sanktionsausschußverordnung <i>Ändert GVBl. II 54-38</i>	292
18. 3. 99	Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften <i>GVBl. II 87-39</i>	288
19. 3. 99	Neufassung des Hessischen Meldegesetzes (HMG) <i>GVBl. II 311-7</i>	274
22. 3. 99	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 38 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung und zur Übertragung der Ermächtigung nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung <i>GVBl. II 511-33</i>	208
7. 4. 99	Geschäftsordnung des Hessischen Landtags <i>Ändert GVBl. II 12-14</i>	294

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 99	Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen GVBl. II 13-42 Berichtigung hierzu S. 312	295
30. 4. 99	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen Ändert GVBl. II 322-103	312
10. 5. 99	Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung Ändert GVBl. II 361-98	310
31. 5. 99	Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (Zentrale Leitstellen, Besondere Gefahrenlagen) GVBl. II 351-55	366
2. 6. 99	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Ausführung von Bundesrecht und Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften in den Bereichen Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz) GVBl. II 800-46	319
7. 6. 99	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen Ändert GVBl. II 362-53 Berichtigung hierzu S. 395	314
18. 6. 99	Verordnung über die Vergabekammern GVBl. II 43-67	318
23. 6. 99	Anordnung zur Bestimmung der für die Durchführung der Luftrettung zuständigen Landesbehörde nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz 1998 GVBl. II 351-54	328
24. 6. 99	Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen Ändert GVBl. II 50-14	365
28. 6. 99	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes Ändert GVBl. II 12-11	330
30. 6. 99	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1999/2000 (Zulassungszahlenverordnung 1999/2000) Ändert GVBl. II 70-207	332
30. 6. 99	Erstes Gesetz zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen Ändert GVBl. II 72-123	354
30. 6. 99	Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung Ändert GVBl. II 323-66	362
2. 7. 99	Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) Ändert GVBl. II 70-205	361
5. 7. 99	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 (Nachtragshaushaltsgesetz 1998/99) und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes Ändert GVBl. II 43-66, 323-59	344
6. 7. 99	Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung Ändert GVBl. II 326-9, 320-134	338
7. 7. 99	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Ändert GVBl. II 305-42	378
9. 7. 99	Dritte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung Ändert GVBl. II 85-42	384
19. 7. 99	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahn- und Bergbahnrechtes (Eisenbahn- und Bergbahnzuständigkeitsverordnung – EibZuV –) GVBl. II 62-19	382
23. 7. 99	Verordnung zur Änderung der Kursmaklerordnung Ändert GVBl. II 54-39	392

Sachverzeichnis

zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I · Jahrgang 1999

Abkürzungen

A

- ABl. = Amtsblatt
Art. = Artikel

B

- BGBL. = Bundesgesetzblatt (1949 bis 1950)
BGBL. I = Bundesgesetzblatt, Teil I (1951 ff.)
BGBL. II = Bundesgesetzblatt, Teil II (1951 ff.)

E

- EG = Europäische Gemeinschaft
EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

G

- GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt (1945 bis März 1962)
GVBl. I = Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I
GVBl. II = Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II
- Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts -

P

- Preuß.Gesetzsamml. = Preußische Gesetzessammlung

R

- Reichsgesetzbl. I = Reichsgesetzblatt, Teil I (1922 bis 1945)
Reichsgesetzbl. II = Reichsgesetzblatt, Teil II (1922 bis 1945)
RGBl. = Reichsgesetzblatt (1871 bis 1921)
RGBl. I = Reichsgesetzblatt, Teil I (1922 bis 1945)
RGBl. II = Reichsgesetzblatt, Teil II (1922 bis 1945)
RMBL. = Reichsministerialblatt

S

- StAnz. = Staatsanzeiger für das Land Hessen

Z

- ZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich

A	Seite	Seite
Abgeordnetengesetz: Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes v. 28.06.99.....	330	Berufsbildung: Siehe Zuständigkeiten (S. 207)
Amtsgerichtliche Zweigstellen: Siehe gerichtsorganisatorische Regelungen (S. 426)		Beschleunigung von Entscheidungsprozessen: Gesetz zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der öffentlichen Verwaltung v. 06.07.99.....
Anerkennung von Bildungsveranstaltungen: Siehe Bildungsveranstaltungen (S. 113)		Beschluss des Hess.VGH v. 13. Juli 1998: Bekanntmachung des Beschlusses des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1998 über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Hinblick auf § 1 der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 31. Juli 1998 (GVBl. I S. 300)
Anlagenverordnung: Dritte Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung v. 09.07.99.....	384	115
Arbeitssicherheitlicher Dienst: Siehe Bergverordnung (S. 210)		Besoldungsangelegenheiten: Siehe Zuständigkeiten (S. 416)
Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit: Gesetz zur Umressortierung der hessischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit v. 17.11.99	434	Besondere Gefahrenlagen: Siehe Rettungsdienst (S. 366)
Architektenkammer: Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Architektenkammer Hessen v. 24.06.99	365	Bestimmung weiterer Tierarten: Siehe Beschluss des Hess.VGH v. 31. Juli 1998 (S. 115)
Auslagenpauschsätze der Gerichtsvollzieher: Siehe Gerichtsvollzieher (S. 9)		Betriebsärztlicher Dienst: Siehe Bergverordnung (S. 210)
Ausländische Werkvertragsunternehmen: Siehe Zuständigkeiten (S. 7)		Bildung von Hegegemeinschaften: Siehe Hegegemeinschaften (S. 288)
B		Bildungsgänge und Abiturprüfung: Siehe Qualitätssicherung in hessischen Schulen (S. 354)
Badegewässer: Badegewässerverordnung v. 15.12.98	3	Bildungsveranstaltungen: Verordnung über die Anerkennung von Trägern für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und von Bildungsveranstaltungen v. 01.02.99
Bautechnische Prüfungsverordnung: Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung v. 10.05.99	310	113
Beamtenversorgungsrecht: Siehe Zuständigkeiten (S. 90, 91, 118, 189, 190)		Börsen: Siehe Kursmakler (S. 392) Siehe Gebühren (S. 393)
Beamte und Angestellte: Siehe Zuständigkeiten (S. 198, 419) Siehe Mutterschutz (S. 186)		Börsenaufsichtskostenverordnung: Verordnung über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsicht (Börsenaufsichtskostenverordnung) v. 15.12.98.....
Beihilfenverordnung: Sechste Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung v. 30.06.99	362	15
Bergbahnen: Siehe Zuständigkeiten (S. 382)		Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz: Verordnung über den Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (LBKVO) v. 01.10.99.....
Bergverordnung: Bergverordnung über den arbeitssicherheitlichen und betriebsärztlichen Dienst (BVOASi) v. 11.03.99.....	210	418
Berufsausbildung: Zweite Verordnung zur Förderung der Berufsausbildung v. 10.08.99.....	390	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten: Siehe Zuständigkeiten (S. 92)
		Bundes-Bodenschutzgesetz: Siehe Zuständigkeiten (S. 188)
		Bundesnotarordnung: Siehe Zuständigkeiten (S. 183)
		Bundesrechtsanwaltsordnung: Siehe Zuständigkeiten (S. 182)

D	Seite		Seite
Datenschutzgesetz:		Gesetz über den Ladenschluss:	
Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Datenschutzgesetzes v. 07.01.99.....	98	Siehe Zuständigkeiten (S. 480)	
E		Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen:	
Eisenbahnen:		Siehe Zulassungszahlenverordnung (S. 10, 332)	
Siehe Zuständigkeiten (S. 382)		Gesundheitsamt:	
Ermächtigung nach § 155 Abs. 2 GewO:		Siehe Badegewässer (S. 3)	
Siehe Zuständigkeiten (S. 208)		Gesundheitsschutz:	
Erziehungsurlaub:		Siehe Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz (S. 436)	
Siehe Mutterschutz (S. 186)		Gewerbeordnung:	
		Siehe Zuständigkeiten (S. 208)	
F		Grenzüberschreitendes Fernsehen:	
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen:		Siehe Staatsverträge (S. 442)	
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen v. 07.06.99.....	314	Güterkraftverkehr:	
(Berichtigung hierzu:	395)	Siehe Zuständigkeiten (S. 2)	
Finanzämter:		H	
Siehe Zuständigkeiten (S. 7)		Härtefonds:	
		Verordnung über die Verteilung der Mittel aus dem Härtefonds nach dem Gesetz über die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (Härtefonds-VO) v. 05.10.99.....	414
G		Haushaltsplan:	
Gebühren:		Siehe Nachtragshaushaltsgesetz 1998/99 (S. 344)	
Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmaklerinnen und Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse v. 16.08.99	393	Hegegemeinschaften:	
Gefahrguttransport:		Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften v. 18.03.99.....	288
Siehe Zuständigkeiten (S. 112)		Hessische Disziplinarordnung:	
Gefahrstoffrecht:		Siehe Zuständigkeiten (S. 495)	
Siehe Staatsverträge (S. 464)		Hessische Finanzämter:	
Gerichte:		Siehe Zuständigkeiten (S. 7)	
Siehe Gerichtsvollzieher (S. 9)		Hessische Landeshaushaltsordnung:	
Gerichtsorganisatorische Regelungen:		Siehe Landeshaushaltsordnung (S. 248)	
Verordnung zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen v. 11.10.99	426	Hessische Staatsbäder:	
Gerichtsvollzieher:		Siehe Kurbeitragsordnung (S. 469)	
Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher v. 29.12.98.....	9	Hessischer Landtag:	
Geschäftsordnung:		Siehe Geschäftsordnung (S. 294)	
Geschäftsordnung des Hessischen Landtags v. 07.04.99..	294	Hessisches Abgeordnetengesetz:	
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen:		Siehe Abgeordnetengesetz (S. 330)	
Siehe Zuständigkeiten (S. 92)		Hessisches Ausführungsgesetz zum Arbeitsgerichtsgesetz:	
		Siehe Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (S. 434)	
		Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz:	
		Siehe Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (S. 434)	

	Seite
Mehrstimmrechte: Siehe Zuständigkeiten (S. 93)	
Meldegesezt: Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Meldegeseztzes (HMG) v. 19.03.99	274
Mess- und Prüfstellen: Siehe Staatsverträge (S. 464)	
Mutterschutz: Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und der Erziehungsurlaubsverordnung v. 22.02.99	186
N	
Nachtragshaushaltsgesezt 1998/99: Gesetz zur Änderung des Geseztzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 (Nachtragshaushaltsgesezt 1998/99) und zur Änderung des Hessischen Besoldungsgeseztzes v. 05.07.99	344
Neuanpflanzung: Siehe Rebflächen (S. 391)	
Neubekanntmachung der Hessischen Landeshaushaltsordnung: Siehe Landeshaushaltsordnung (S. 248)	
Neubekanntmachung des Hessischen Datenschutzgeseztzes: Siehe Datenschutzgesezt (S. 98)	
Neubekanntmachung des Hessischen Meldegeseztzes: Siehe Meldegesezt (S. 274)	
Neubekanntmachung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgeseztzes: Siehe Verwaltungsverfahrensgesezt (S. 222)	
Notare: Siehe Zuständigkeiten (S. 183)	
P	
Personalangelegenheiten: Siehe Zuständigkeiten (S. 198, 419)	
Prämien zur Aufgabe von Rebflächen: Siehe Rebflächen (S. 206)	
Q	
Qualität der Badegewässer: Siehe Badegewässer (S. 3)	
Qualitätssicherung in hessischen Schulen: Erstes Gesezt zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen v. 30.06.99	354

	Seite
R	
Rebflächen: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/1998 v. 16.03.99	206
Hessische Verordnung über die Neuanpflanzung von Rebflächen v. 12.08.99	391
Rechtsanwälte: Siehe Zuständigkeiten (S. 182)	
Ressortverteilung: Siehe Zuständigkeiten (S. 295)	
Rettungsdienst: Verordnung zur Ausführung der §§ 5 und 6 des Geseztzes zur Neuordnung des Rettungsdienstes in Hessen (Zentrale Leitstellen, Besondere Gefahrenlagen) v. 31.05.99	366
Verordnung zur Ausführung der §§ 8 und 19 des Hessischen Rettungsdienstgeseztzes 1998 (Rettungsdienst-Rechnungswesenverordnung) v. 13.12.99	487
Rettungsdienst-Rechnungswesenverordnung: Siehe Rettungsdienst (S. 487)	
S	
Sanktionsausschußverordnung: Verordnung zur Änderung der Sanktionsausschußverordnung v. 17.03.99	292
Senate des Oberlandesgerichts: Siehe gerichtsorganisatorische Regelungen (S. 426)	
Sicherheitstechnik: Siehe Staatsverträge (S. 464)	
Sch	
Schulen: Siehe Zuständigkeiten (S. 312) Siehe Qualitätssicherung in hessischen Schulen (S. 354) Siehe Lehrämter (S. 427)	
St	
Staatsverträge: Gesetz zu dem Protokoll vom 9. September 1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen v. 17.12.99	442
Zustimmungsgesezt zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts v. 20.12.99	464
Studienplätze: Siehe Zulassungszahlenverordnung (S. 10, 332)	

	Seite		Seite
Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz v. 09.03.99.....	188	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten zur Ausführung von Bundesrecht und Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften in den Bereichen Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz) v. 02.06.99.....	319
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Kultusministers v. 05.03.99	189	Anordnung zur Bestimmung der für die Durchführung der Luftrettung zuständigen Landesbehörde nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz 1998 v. 23.06.99.....	328
Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst v. 02.03.99.....	190	Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahn- und Bergbahnrechtes (Eisenbahn- und Bergbahnzuständigkeitsverordnung – EiBZuV –) v. 19.07.99.....	382
Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst v. 11.02.99	198	Verordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung v. 06.09.99.....	416
Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung v. 12.03.99.....	207	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums v. 11.09.99.....	419
Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 38 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung und zur Übertragung der Ermächtigung nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung v. 22.03.99.....	208	Verordnung über Zuständigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit (Siehe Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, S. 434)	
Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen v. 14.04.99	295	Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluss v. 21.12.99	480
(Berichtigung hierzu	312)	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst v. 10.12.99	495
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen v. 30.04.99	312		

1

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 99	Zweite Verordnung zur Förderung der Berufsausbildung Ändert GVBl. II 305-41, 305-46, 305-37, 305-47, 305-26	390
12. 8. 99	Hessische Verordnung über die Neuanpflanzung von Rebflächen GVBl. II 83-57	391
16. 8. 99	Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmaklerinnen und Kursmakler an der Frankfurter Wertpapierbörse Ändert GVBl. II 54-42	393
26. 8. 99	Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung Ändert GVBl. II 305-45	398
6. 9. 99	Verordnung über Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung GVBl. II 323-127	416
11. 9. 99	Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums GVBl. II 320-155	419
1. 10. 99	Verordnung über den Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (LBKVO) GVBl. II 312-13	418
5. 10. 99	Verordnung über die Verteilung der Mittel aus dem Härtefonds nach dem Gesetz über die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (Härtefonds-VO) GVBl. II 41-24	414
11. 10. 99	Verordnung zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Regelungen Ändert GVBl. II 210-33, 210-43	426
25. 10. 99	Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter GVBl. II 322-116	427
2. 11. 99	Verordnung zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Landtagswahl 1999 GVBl. II 16-37	439
16. 11. 99	Gesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten GVBl. II Anhang Staatsverträge	436
17. 11. 99	Gesetz zur Umressortierung der hessischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit Ändert GVBl. II 211-1, 213-1, 22-5, 26-5, 213-5, 305-45	434
7. 12. 99	Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder GVBl. II 305-48	469
8. 12. 99	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter ... Ändert GVBl. II 322-111	481
10. 12. 99	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Hessischen Disziplinarordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst GVBl. II 325-27	495
13. 12. 99	Verordnung zur Ausführung der §§ 8 und 19 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 (Rettungsdienst-Rechnungswesenverordnung) GVBl. II 351-56	487
17. 12. 99	Gesetz zu dem Protokoll vom 9. September 1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge	442
20. 12. 99	Zustimmungsgesetz zu dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge	464
21. 12. 99	Gesetz zur Änderung des Hessischen Jagdgesetzes Ändert GVBl. II 87-32	474
21. 12. 99	Verordnung über die Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß GVBl. II 513-12	480

Tag	Inhalt	Seite
-	Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Dezember 1998 über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 47 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im Hinblick auf § 1 der Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, und über die Änderung der Jagdzeiten vom 31. Juli 1998 (GVBl. I S. 300) Zu GVBl. II 87-37	115

§ 6

Vollzug des Wirtschaftsplans

(1) Die Zuführung von Mitteln an die Hochschule erfolgt grundsätzlich leistungsorientiert nach Maßgabe des Hessischen Hochschulgesetzes und des Haushaltsplans; sie berücksichtigt Zielvereinbarungen und kann aufgaben- und volumenorientierte Bestandteile enthalten. Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Deckung aller Aufwendungen. § 37 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Zuführungen für Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 dienen nur der Deckung solcher Investitionsausgaben. Sie sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung übertragbar.

(3) Für jeden Beamten, dem nach der Umstellung des Rechnungswesens der Hochschule ein Amt der Hochschule erstmals verliehen wird, sind Pensionsrückstellungen zu bilden. Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sind beim Land zu verwahren. Die Hochschule hat die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen im Anhang des Jahresabschlusses in einem Betrag anzugeben.

(4) Die Grundsätze zur Selbstversicherung des Landes bleiben unberührt.

§ 7

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Hochschule besteht aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, dem Anhang mit Anlagespiegel sowie aus einem Lagebericht, der außer dem Geschäftsverlauf auch die Leistungen der Hochschule im abgelaufenen Geschäftsjahr, Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres und die erwartete Entwicklung der Hochschule im laufenden Geschäftsjahr darstellt. Der Jahresabschluss ist um einen Soll/Ist-Vergleich der Pläne nach § 4 zu ergänzen.

§ 8

Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Verwendung des Jahresergebnisses

(1) Unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof oder durch das vom Rechnungshof beauftragte Staatliche Rechnungsprüfungsamt lässt die Hochschule den Jahresabschluss durch einen vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestimmten Wirtschaftsprüfer prüfen. Der Prüfung sind die Bestimmungen dieser Verordnung zu Grunde zu legen. § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512), ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Hochschule legt den geprüften Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Ministerium für Wissenschaft und

Kunst und dem Ministerium der Finanzen bis zum 31. August des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vor. Für Zwecke der Haushaltsrechnung sind bereits bis zum 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres eine vom Beauftragten für den Haushalt unterschriebene Vermögens- und eine Ergebnisrechnung den genannten Ministerien vorzulegen.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst stellt den geprüften Jahresabschluss fest und entscheidet auf Vorschlag der Hochschule über die Verwendung des Jahresergebnisses. Vor einer Verwendung des Jahresüberschusses für eine Ausschüttung der vom Landtag im Haushaltsgesetz festgelegten Erfolgsbeteiligung ist dieser Jahresüberschuss für die Reduzierung eines Verlustvortrags einzusetzen. Vom Vorschlag der Hochschule soll nur abgewichen werden, wenn dies zum Zwecke des Haushaltsausgleichs innerhalb des Ressorthaushalts erforderlich ist.

(4) Der Rechnungshof erhält den geprüften sowie den festgestellten Jahresabschluss und den Prüfungsbericht.

§ 9

Abwicklung des Zahlungsverkehrs

(1) Die Hochschule nimmt ihren Zahlungsverkehr selbst wahr.

(2) Guthaben der Hochschule bei Kreditinstituten sind beim Tagesabschluss so niedrig wie möglich zu halten. Entbehrliche Guthaben sind täglich durch Überweisung an die Staatshauptkasse Hessen abzuliefern. Die abgelieferten Beträge können bei Bedarf abgerufen werden. Ausgenommen von der Ablieferungspflicht sind Guthaben aus Drittmitteln nach § 35 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes.

(3) Die Hochschule kann zur Sicherstellung der Liquidität zusätzliche Mittel bei der Staatshauptkasse Hessen anfordern, die im Laufe des Geschäftsjahres zurückzuzahlen sind. In der Buchführung der Hochschule sind die Betriebsmittelvorschüsse gesondert als Verbindlichkeiten nachzuweisen.

(4) Die Konten der Hochschule bei der Staatshauptkasse Hessen werden unverzinslich geführt.

§ 10

Controlling, Zwischenabschluss, Interne Revision

(1) Die Leitung der Hochschule überwacht die Einhaltung des Wirtschaftsplans. Hierzu richtet die Hochschule ein Controlling mit regelmäßigem Berichtswesen ein. Entwicklungen, die den Vollzug des Wirtschaftsplans gefährden können, zeigt die Leitung der Hochschule mit Vorschlägen zur Abhilfe dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich an.

(2) Die Hochschule übersendet dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst

und dem Ministerium der Finanzen vierteljährlich eine aktuelle Ergebnisrechnung mit Leistungskennzahlen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann von der Hochschule zur Mitte des Geschäftsjahres einen Zwischenabschluss in Form einer Vergleichsrechnung mit den Vorgaben des Wirtschaftsplans und einer Prognose für die zweite Hälfte des Geschäftsjahrs verlangen; einer Bestandsaufnahme (Inventur) und eines förmlichen Bücherabschlusses bedarf es hierzu nicht. Die Hochschule ist verpflichtet, Datenschnittstellen bereit zu halten, um die Daten nach Satz 1 auch elektronisch übermitteln zu können.

(3) Die Hochschule richtet eine Interne Revision ein, deren Aufgaben in einer vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Dienstanweisung bestimmt werden.

§ 11

Kosten- und Leistungsrechnung

Die Hochschule richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebsinterne Steuerung und eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschule erlaubt. Dazu sind der Struktur der Hochschule entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 2 entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung sind verbindliche Basis der Leistungskalkulationen und des Leistungsnachweises.

§ 12

Ausführungsbestimmungen

Um einheitliche Standards des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der

Hochschulen zu gewährleisten, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen dieser Verordnung erlassen.

§ 13

Übergangsvorschrift

(1) Die Universität Gesamthochschule Kassel, die Fachhochschule Darmstadt, die Fachhochschule Gießen-Friedberg und die Fachhochschule Wiesbaden stellen zum 1. Januar 2000, die übrigen Hochschulen zum 1. Januar 2001 auf die kaufmännische doppelte Buchführung um.

(2) Bis zum 31. Dezember 2002 erhalten die Hochschulen globale Zuweisungen. Die Stellenübersichten nach § 5 Abs. 2 sind bis zu diesem Zeitpunkt im bisherigen Umfang verbindlich.

(3) Die erste Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2000) der ab dem Jahr 2000 kaufmännisch buchenden Hochschule ist spätestens zum 1. Dezember 2000, die erste Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2001) der ab dem Jahr 2001 kaufmännisch buchenden Hochschule ist spätestens zum 1. Juli 2001 vorzulegen.

(4) Der Jahresabschluss nach § 8 Abs. 2 Satz 1 kann in den ersten drei Jahren auch zum 30. November des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorgelegt werden.

§ 14

In-Kraft-Treten und Befristung

§ 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 Satz 2, soweit dort die Ausschüttung einer Erfolgsbeteiligung bestimmt wird, treten am 1. Januar 2003 in Kraft; im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Januar 2000

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Wagner

Bekanntmachung
der Änderung der Aufwandschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister
und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)

Vom 7. Januar 2000

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 403), werden die

ab 1. Juni 1999

geltenden Aufwandschädigungen bekannt gemacht.

Tabelle der Aufwandschädigungen

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppenbezeichnung	Aufwandschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis – 100	EB 1	746,85	EK 1	589,54
101 – 200	EB 2	904,17	EK 2	720,49
201 – 300	EB 3	1 179,12	EK 3	825,65
301 – 400	EB 4	1 398,78	EK 4	982,70
401 – 500	EB 5	1 654,15	EK 5	1 179,12
501 – 600	EB 6	1 870,39	EK 6	1 336,36
601 – 700	EB 7	2 086,65	EK 7	1 516,70
701 – 800	EB 8	2 361,62	EK 8	1 693,56
801 – 900	EB 9	2 636,82	EK 9	1 870,39
901 – 1000	EB 10	2 951,13	EK 10	2 126,09
1001 – 1250	EB 11	3 305,19	EK 11	2 401,01
1251 – 1500	EB 12	3 658,63	EK 12	2 794,12
	EB 12a	4 006,09 ¹⁾		
1501 – 2000			EK 13	3 029,64
2001 – 2500			EK 14	3 219,83
2501 – 3000			EK 15	3 422,78
			EK 15a	3 576,98 ¹⁾

¹⁾ Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 7. Januar 2000

Der Hessische Minister des Innern
und für Sport

Bouffier

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstr. 200, 34127 Kassel,
Tel.: (0 5 61) 9 83 66 25, Fax: (0 5 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.